



Alle Parteien  
und  
sonstige politische Vereinigungen

---

**EMBESAMFFB**  
**10. Okt. 2016**

Berlin, 5. Oktober 2016  
Geschäftszeichen: PM 3-5040-7/3

### Die Selbstanzeige nach dem Parteiengesetz (PartG)

Leiter  
Reférat PM 3  
Parteienfinanzierung,  
Landesparlamente

Ministerialrat Peter Nowak  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32785  
Fax: +49 30 227-36014  
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Unter den Linden 74, 10117 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

politische Parteien sind nach dem Grundgesetz und nach Maßgabe des Parteiengesetzes zur öffentlichen Rechnungslegung hinsichtlich ihrer Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann seit dem 1. Januar 2016 u. a. durch die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den Vorstand einer Partei (§ 38 Abs. 3 PartG) Nachdruck verliehen werden. Unrichtige Angaben in Rechenschaftsberichten werden ebenso wie Verletzungen von Veröffentlichungspflichten (Zuwendungen in der Jahressumme von mehr als 10.000 Euro je Zuwender) oder Spendenannahmeverboten mit Sanktionen belegt (§§ 31b und 31c PartG).

Mit der Pflicht zur Selbstanzeige von Unrichtigkeiten in bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichten bietet das Parteiengesetz den Parteien in § 23b PartG zugleich eine Chance, Unrichtigkeiten sanktionslos zu korrigieren. Dies dient ebenso wie die Sanktionsdrohung dem öffentlichen Interesse an größtmöglicher Transparenz und Korrektheit der Parteienfinanzierung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden<sup>1</sup>, dass das Instrument der sanktionsbefreienden Selbstanzeige grundsätzlich auch in Fällen anwendbar sein soll, in denen Parteien Spenden angenommen haben, die sie nach dem Parteiengesetz (§ 25 Abs. 2 PartG) nicht hätten annehmen dürfen, da die Annahme einer unzulässigen Spende auch Korrekturbedarf in dem betreffenden

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 27. April 2016; Az.: 6 C 5.15



Rechenschaftsbericht auslöst. Darüber hinaus sieht das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit einer entsprechenden Berufung auf die sanktionsbefreiende Selbstanzeige, wenn für den Zeitraum, in dem die Spendenannahme erfolgt ist, noch gar kein Rechenschaftsbericht eingereicht worden ist.

Die Bundestagsverwaltung ist gehalten, sich an dieser für die Parteien günstigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren.

Im Folgenden wird dargestellt, welche **Voraussetzungen** die Parteien im Rahmen des Selbstanzeige- und Korrekturverfahrens erfüllen müssen, um eine Sanktionsbefreiung zu erhalten.

### 1. Kenntniserlangung

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht oder von der Annahme einer unzulässigen Spende, hat sie dies dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**Kenntnis erlangen kann grundsätzlich nur, wer**

- zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechenschaftsberichts noch keine Kenntnis von dessen Korrekturbedürftigkeit bzw.
- zum Zeitpunkt der Annahme einer Parteispende noch keine Kenntnis von deren Unzulässigkeit

hatte.

Verantwortlich für die Erstellung des Rechenschaftsberichts sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände. Daher ist die für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige erforderliche Möglichkeit der nachträglichen Kenntniserlangung regelmäßig nur gegeben, wenn kein Mitglied des Landesvorstands und kein Mitglied des Bundesvorstands Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts hatte.



Bei der seitens des Bundesverwaltungsgerichts für möglich erachteten Anwendung der Selbstanzeigeregelung auf den Fall der Annahme einer unzulässigen Spende, die nicht unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden ist (§ 25 Abs. 4 PartG), ist darüber hinaus die Kenntnis der kraft Parteisatzung zur Annahme von Spenden berechtigten Personen relevant. Sie gelten insoweit als „Wissensvertreter“ der Partei, die verpflichtet sind, unverzüglich die Rechtmäßigkeit einer Spende zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich deren Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten sowie eine entsprechende Anzeige dort zu veranlassen.

Wusste eine der zur Entgegennahme von Spenden in der Parteigliederung berechtigten Personen um die Unzulässigkeit der Parteispende, ist die Geltendmachung einer nachträglichen Kenntniserlangung durch andere verantwortliche Parteivertreter im Regelfall nicht mehr möglich.

Konnten die Verantwortlichen jedoch die Umstände, die die Unzulässigkeit einer Spende begründen, auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen oder haben sie in Kenntnis dieser Umstände die Spende gleichwohl nachweislich rechtsirrtümlich für zulässig gehalten, kann eine nachträgliche Kenntniserlangung für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige geltend gemacht werden.

## 2. Selbstanzeige

Die Selbstanzeige einer Unrichtigkeit in einem Rechenschaftsbericht oder eines Spendenannahmeverstoßes hat **schriftlich** beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu erfolgen.

Die Selbstanzeige muss **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme von konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten, eingereicht werden.

Eine Sanktionsbefreiung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Bundestagspräsidenten konkrete Anhaltspunkte für eben diese unrichtigen Angaben nicht bereits öffentlich bekannt und weder dem Bundestagspräsidenten noch in einem anderweitigen amtlichen Verfahren schon entdeckt



worden waren. Nur dann ist die Selbstanzeige folglich auch **rechtzeitig** erfolgt.

Die Anzeige muss durch „die Partei“ veranlasst werden. Grundsätzlich muss die Anzeige demnach durch ein mit entsprechender Handlungsvollmacht von der Partei ausgestattetes Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Person unterschrieben sein.

Eine Selbstanzeige von Unrichtigkeiten muss, um die beschriebene Wirkung entfalten zu können, konkret die **Tatsachen benennen, die den Verdacht der Unrichtigkeit begründet haben**. Es genügt nicht, pauschal mögliche Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht vorsorglich anzuzeigen. Aus der Anzeige beim Bundestagspräsidenten sollten vielmehr - im Interesse der Partei möglichst frühzeitig - die konkreten Aspekte des Lebenssachverhalts hervorgehen, die die mögliche Unrichtigkeit beschreiben bzw. die mögliche Unzulässigkeit der Spende begründen.

Eine vollständige Darlegung aller Einzelheiten und Umstände der Unrichtigkeit oder die Angabe exakter Beträge ist in der Erstanzeige dagegen noch nicht erforderlich.

Eine **unzulässige Spende muss außerdem unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet werden (vgl. § 25 Abs. 4 PartG)**; im Zweifelsfall ist dringend zu einer vorsorglichen sofortigen Weiterleitung des Spendenbetrags zu raten, der sodann bis zur Aufklärung des Sachverhalts verwahrt wird.

### 3. Offenlegung und Korrekturbeschreibung

Die Sanktionsbefreiung erfordert gemäß § 23b Abs. 2 Satz 1 PartG eine **umfassende Offenlegung des Sachverhalts** durch die Partei. Erforderlich ist eine Darlegung

- der genauen Untergliederung der Partei, in der die Unrichtigkeit aufgetreten ist,
- des von der Unrichtigkeit betroffenen Rechenschaftszeitraums,



- des Lebenssachverhalts und der Art des Fehlers im Rechenschaftsbericht,
- des exakten betragsmäßigen Ausmaßes der Unrichtigkeit und
- des Zeitpunkts sowie der Umstände der Kenntniserlangung.

Bei der Selbstanzeige der Annahme einer unzulässigen Parteispende ist insbesondere das Prüfungsverhalten der verantwortlichen Parteivertreter bei der Erlangung und Vereinnahmung der Spende darzulegen. Aus der abschließenden Sachverhaltsbeschreibung muss außerdem hervorgehen, ob zu Unrecht Finanzvorteile durch die unzulässige Spende erlangt worden sind.

Die Sanktionsbefreiung setzt voraus, dass der Sachverhalt **im Wesentlichen unaufgefordert** durch die Partei aufgeklärt wird. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung einer Selbstanzeige behält sich die Bundestagsverwaltung Nachfragen zur Erläuterung der Darstellung vor.

Die Offenlegung muss darüber hinaus eine **Korrekturbeschreibung** in Form einer exakten **tabellarischen Darstellung** der notwendigen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensveränderungen in den betroffenen Rechenschaftsberichten enthalten.

Die umfassende Offenlegung und die Korrekturbeschreibung müssen **grundsätzlich zeitnah nach der Selbstanzeige** erfolgen. Bei Sachverhalten, deren Aufklärung schwierig und langwierig ist, sollte der Bundestagspräsident regelmäßig über den Fortgang der Aufklärungsbemühungen informiert werden.

#### 4. Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile

Aufgrund der Unrichtigkeiten zu Unrecht erlangte Finanzvorteile sind an den Bundestagspräsidenten innerhalb einer von ihm gesetzten Frist abzuführen (§ 23b Abs. 2 Satz 2 PartG). Bei Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, kann diese



Abführung über eine Verrechnung bei der Auszahlung staatlicher Mittel erfolgen.

Unzulässige Spenden und ihre womöglich bereits erfolgte Bezuschussung aus staatlichen Mitteln müssen unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet bzw. zurückgezahlt werden. Im Einzelfall kann bei Parteien, die weiterhin staatliche Mittel erhalten, von der Verwaltung eine Abführung im Verrechnungswege gewährt werden.

Bei länger zurückliegenden Fällen der Annahme einer unzulässigen Spende behält sich die Bundestagsverwaltung vor, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile (§ 23b Abs. 2 Satz 2 PartG) etwa auch eine Abschöpfung von Zinserträgen oder -ersparnissen vorzunehmen.

#### 5. Korrektur des Rechenschaftsberichts

Abschließend ist ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthalten hat, zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder vollständig neu abzugeben. Die Korrektur des Rechenschaftsberichts ist von einem Wirtschaftsprüfer (oder vereidigten Buchprüfer - vgl. § 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 PartG) durch einen Vermerk zu bestätigen. Eine **teilweise Neuabgabe** kommt in Betracht, soweit die Korrekturen darin nachvollziehbar dargestellt werden können.

Soweit der zu berichtigende Betrag **im Einzelfall 10.000 Euro** und **im Rechnungsjahr je Partei 50.000 Euro** nicht übersteigt, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die **Berichtigung im nächsten Rechenschaftsbericht** vorgenommen werden kann (§§ 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 Satz 3).

Die Bundestagsverwaltung hat es in Fällen schlichter Unrichtigkeiten im Regelfall auch darüber hinaus zugelassen, eine gebündelte Testierung der Korrekturen durch einen Wirtschaftsprüfer im Zuge der Erstellung und Abgabe des nächsten Rechenschaftsberichts vorzunehmen. Dies geschieht mit Rücksicht darauf, dass derartige Fehler typischerweise im

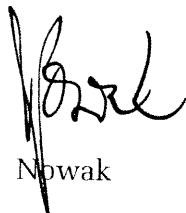


Verlauf der Erstellung des nächsten einzureichenden Rechenschaftsberichts auffallen und somit ohne Zeitverlust gegenüber einer gesonderten Veröffentlichung korrigiert werden können.

Im Sinne der vom Gesetzgeber angestrebten Stärkung der Transparenz wird ab dem 1. Januar 2017 eine **Vorab-Veröffentlichung offengelegter Unrichtigkeiten und der Rechenschaftsberichts-korrekturen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages** veranlasst, sofern der zu berichtende Betrag im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt oder in der Summe der zu berichtenden Beträge desselben Rechnungsjahrs 50.000 Euro überschritten werden. Es steht den Parteien frei, ob sie die Korrekturanzeigen mit Blick auf die Vorab-Veröffentlichung bereits von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Ansonsten erfolgt die Testierung der Berichtigungen prinzipiell weiterhin erst im Zusammenhang mit der Korrektur des unrichtigen Rechenschaftsberichts im Rahmen des nächstfolgenden Rechenschaftsberichts.

Im Falle **schwerwiegender Unrichtigkeiten** ist eine eigenständige, gegebenenfalls auch **vollständige Neuabgabe** betroffener Rechenschaftsberichte und deren **eigenständige Veröffentlichung** geboten. Insbesondere die **Annahme unzulässiger Spenden** oder **Manipulationen im Zuwendungs-ausweis** von Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, stellen typischerweise derartige schwerwiegende und das öffentliche Transparenzinteresse weckende Gesetzesverstöße dar. Daher ist in diesen Fällen **bei Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte** regelmäßig eine vollständige Neueinreichung betroffener Rechenschaftsberichte und deren gesonderte Veröffentlichung erforderlich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Parteienfinanzierung gerne zur Verfügung. In rechtlichen Zweifelsfällen wird ausdrücklich dazu geraten, frühzeitig die Einschätzung des Referats einzuholen.



Nowak